

Inhalt:

1. Verein haftet, wenn alkoholisierte Besucher Unfug treiben
2. Mitgliederversammlung: Anwesenheit von Gästen führt nicht zu ungültigen Beschlüssen
3. Geltungsdauer des „Coranagesetzes“ wird verlängert

1. Verein haftet, wenn alkoholisierte Besucher Unfug treiben**Ein Verein haftet als Veranstalter, wenn Besucher in angemieteten Räumen die Notruftaste des Fahrstuhl betätigen.**

Das Landgericht (LG) Koblenz (Beschluss vom 27.05.2021, 6 S 238/20) im Fall eines Karnevalsvereins. Er hatte von der Gemeinde das Bürgerhaus für eine Sessionseröffnungsfeier angemietet. Im Mietvertrag übernahm der Verein die Verkehrssicherungspflicht für das Gebäude und stellte die Gemeinde von Haftpflichtansprüchen für Schäden Dritter frei. Bei der Sessionseröffnungsfeier wurde mehrfach die Notruftaste des Aufzugs betätigt. Die Wartungsfirma entsandte daraufhin einen Mitarbeiter zur Überprüfung und stellte diesen Einsatz der Gemeinde in Rechnung. Ein direkter Verursacher der Notrufe konnte nicht ermittelt werden. Die Gemeinde verklagte den Verein auf Ersatz der Kosten und bekam vor dem LG Recht.

Die Kosten, die durch die Auslösung des Notrufs entstanden, waren zwar nicht vom Wortlaut der Haftungsklausel im Vertrag umfasst. Die Klausel musste nach Auffassung des LG aber nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ergänzend so ausgelegt werden.

Die Betätigung der Notruftaste des Aufzugs – so das LG – lag allein im Verantwortungsbereich und in der Risikosphäre des Veranstalters, weil nur er Einfluss darauf hatte, wer Zutritt zu seiner Veranstaltung bekam. Der Verein musste bei einer Karnevalsfeier auch durchaus mit Unfug treibenden alkoholisierten Besuchern rechnen.

Hinweis: Der Fall zeigt, dass Vereine, die mit dem Vermieter eine bei solchen Verträgen übliche Haftungsübernahme vereinbaren, auch auf nicht unmittelbar naheliegende Schadenfälle achten müssen.

2. Mitgliederversammlung: Anwesenheit von Gästen führt nicht zu ungültigen Beschlüssen

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Wenn ohne Erlaubnis der Versammlung Gäste teilnehmen, hat das aber nicht zwingend Auswirkungen auf die Gültigkeit der Beschlüsse.

Etwas anderes – so das KG Berlin (Beschluss vom 12.02.2021, 22 W 1047/20) – kann nur dann gelten, wenn die Anwesenheit eines Nichtmitglieds Einfluss auf die Abstimmungen gehabt haben könnte. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn der Gast mit Redebeiträgen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis nimmt. Das müssen Mitglieder, die aus diesem Grund Beschlüsse anfechten wollen, aber darstellen.

Hinweis: Wenn die Satzung zur Zulassung von Gästen keine Regelung trifft, genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, um Gäste zuzulassen. Zumindest, wenn eine Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses denkbar ist, sollte der Versammlungsleiter über die Zulassung von Nichtmitgliedern beschließen lassen. Es handelt sich dabei um einen sogenannten Verfahrensbeschluss, der auch ohne Ankündigung in der Tagesordnung jederzeit zulässig ist.

3. Geltungsdauer des „Coranagesetzes“ wird verlängert

Der Bundestag hat die Sonderregelungen zur Coronapandemie nochmal – bis 31.08.2022 – verlängert.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 7.09.2021 die zeitliche Verlängerung des Anwendungsbereichs des „Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ bis zum 31.08.2022 beschlossen.

Konkret bedeutet das:

- Mitgliederversammlungen können auch ohne Satzungsgrundlage bis dahin weiter virtuell durchgeführt werden.
- Das Gleiche gilt für schriftliche Abstimmungen, wenn sich die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt.
- Der Vorstand muss keine Mitgliederversammlung einberufen, solange das aufgrund der Pandemiesituation nicht erlaubt oder nicht zumutbar ist.
- Vorstände bleiben im Amt, auch wenn die satzungsmäßige Amtszeit abgelaufen ist.

Die Gesetzesregelung, dass ein Vorstandsmitglied eines Vereins auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt bleibt, gilt aber nur für Vorstände, deren Amtszeit bis zum 31.08.2022 abläuft.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl